

Kennzahlen nach § 48a SGB II Glossar

Version 3.2



Impressum

Titel:	Kennzahlen nach § 48a SGB II, Glossar
Veröffentlichung:	12.01.2021
Version:	3.2
Download:	www.sgb2.info > Kennzahlen > Hilfe und Erläuterungen
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Rückfragen an:	Zentraler Statistik-Service Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-3632
Fax:	0911 179-1131

Weiterführende statistische Informationen:

Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Kennzahlen nach § 48a SGB II, Glossar, Nürnberg, Version 3.2

Nutzungsbedingungen:

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

A

Abgang Langzeitleistungsbezug

Abgänge aus dem Langzeitleistungsbezug sind alle Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) zum Stichtag des Vormonats, die zum Stichtag des aktuellen Monats keine LZB mehr sind. Es führen zwei Konstellationen zu einem Abgang aus dem Langzeitleistungsbezug:

Abgänge aus dem Langzeitleistungsbezug sind alle LZB zum statistischen Stichtag des Vormonats, die zum Stichtag des aktuellen Monats

1. nicht mehr erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) sind,
2. innerhalb der vergangenen 730 Tagen weniger als 638 Tage bestandsrelevant als ELB waren.

Zweiteres ist beispielweise der Fall, wenn eine Person zum Stichtag des Berichtsmonats gerade die Grenze zum Langzeitleistungsbezug von 21 Monaten in den letzten 24 Monaten überschritten hat und anschließend die Hilfebedürftigkeit um zwei Wochen unterbricht. Dies führt dazu, dass diese Person sich zum Stichtag des Folgemonats zwar wieder im ELB-Bestand befindet, aber durch die Verschiebung des 24-monatigen Betrachtungszeitraums um einen Monat auf den nächsten Stichtag und durch die zweiwöchige Unterbrechung nur noch eine Dauer von 20 Monaten und zwei Wochen aufweist und somit nicht mehr als LZB gilt.

Auf diese Weise werden alle Abgänge aus dem Bestand der LZB zwischen zwei Stichtagen ermittelt. Durch den Vergleich der Bestände von zwei aufeinanderfolgenden Monaten im Hinblick auf die Bestandsrelevanz, die Erwerbsfähigkeit und den Langzeitleistungsbezug kann jede Person nur einmal pro Monat den Langzeitleistungsbezug verlassen. Während nach dem statistischen Bewegungskonzept jeder Statuswechsel einer Person zwischen zwei Stichtagen von "im Bestand" zu "nicht im Bestand" – ggf. auch mehrfach – als Abgang gezählt wird, werden beim Bewegungskonzept für LZB lediglich Abgänge durch die Veränderung bestimmter Merkmale und den Vergleich von zwei Beständen ermittelt. Da die Dauer jobcenterübergreifend ermittelt wird, wird ein Jobcenterwechsel zwischen zwei Stichtagen nicht als Abgang beim ehemaligen und Zugang beim neuen Jobcenter gezählt, da hier effektiv kein Langzeitbezug beendet bzw. begonnen wurde.

(Stand 01/2021)

Abgang erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Abgänge von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) liegen grundsätzlich vor, wenn ELB im Berichtsmonat den Bestand der Personengruppe der ELB des Jobcenters verlassen. Dies ist der Fall, wenn sich für ELB der Status von "ELB" auf "kein ELB" ändert. Wechseln ELB das Jobcenter, wird unabhängig von einem Vor- bzw. Anschlussbezug von Leistungen nach dem SGB II jede Bewegung gezählt. Die Hilfebedürftigkeit ist auf Bundesebene zwar ggf. konstant, aber im Einflussbereich des jeweiligen Jobcenters findet eine Veränderung statt, weshalb diese Bewegung berücksichtigt wird.

Bleiben ELB beim selben Jobcenter, werden ununterbrochene Anschlussbewilligungen von Ansprüchen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG) nicht als Abgang gewertet. Ebenso führen kurzzeitige Unterbrechungen der Zeiten als ELB von bis zu sieben Tagen zu keinem Abgang, denn hierbei kann davon ausgegangen werden, dass es sich um prozessgesteuerte Bewegungen – aufgrund z. B. einer verspäteten Antragstellung bei Weiterbewilligungen – handelt. Wechseln ELB die BG, verbleiben aber beim selben Jobcenter, so zählt dies erst nach einer Unterbrechung von mehr als sieben Tagen als Abgang.

(Stand 01/2021)

Alleinerziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Der Status "Alleinerziehend" wird für erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus dem Merkmal "BG-Typ" abgeleitet, welches die Personenkonstellation innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG) abbildet. In einer Alleinerziehenden-BG lebt stets ein Elternteil allein mit mindestens einem minderjährigen (unverheirateten) Kind zusammen.

(Stand 05/2019)

Arbeitsgelegenheit

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) können Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind.

Den ELB ist zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften ELB nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(Stand 05/2014)

Arbeitslosengeld II (Alg II)

Arbeitslosengeld II (Alg II) ist eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Sie ist Bestandteil der Gesamtregelleistung.

(Stand 05/2016)

[Zum Seitenanfang](#)

B

Bedarf

Die Hilfebedürftigkeit einer Bedarfsgemeinschaft (BG) und ihrer Mitglieder stellt den Ausgangspunkt für den Bezug von Leistungen im SGB II dar. Hilfebedürftig ist, wer seinen eigenen Lebensunterhalt sowie den seiner BG nicht oder nicht ausreichend durch Einkommen oder Vermögen sichern kann. Als Bedarf bezeichnet man den Geldbetrag, der notwendig ist, um den Lebensunterhalt sichern zu können. Der Bedarf einer Person ist sowohl von gesetzlichen Vorgaben als auch von der individuellen Situation des/der Leistungsberechtigten abhängig. Beispielsweise geht man davon aus, dass Frauen in der Schwangerschaft einen höheren Bedarf haben als andere Leistungsberechtigte.

Der Gesamtbedarf von Leistungsberechtigten besteht aus einem Grundbedarf für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat usw., der als pauschalierter Regelbedarf abgedeckt wird. Individuell abhängig kann sich der Bedarf um Mehrbedarfe z. B. in der Schwangerschaft erhöhen. Weiterhin zählt eine angemessene Unterkunft mit Heizung zum Bedarf von Leistungsberechtigten sowie weitere Bedarfe in besonderen Lebenssituationen.

(Stand 05/2016)

Bedarfsgemeinschaft (BG)

Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mitglied der BG wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt (Ausnahme: Kinder). Es besteht eine sog. bedingte Einstandspflicht.

Eine BG (gem. § 7 SGB II) hat mindestens eine/n Leistungsberechtigte/n (LB). Des Weiteren zählen dazu:

- die im Haushalt lebenden Eltern, der im Haushalt lebende Elternteil und/oder der/die im Haushalt lebende Partner/in dieses Elternteils des/der LB, sofern der/die LB das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- als Partner des/der LB
 - der/die nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte/in,
 - der/die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner/in,
 - eine Person, die mit dem/der LB in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
- die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des/der LB, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Vom Begriff der BG abzugrenzen sind Haushaltsgemeinschaften und Zweckgemeinschaften (wie z. B. Studierenden-WGs).

(Stand 05/2019)

Beschäftigung begleitende Leistungen

Beschäftigung begleitende Leistungen sind alle Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 SGB II in Verbindung mit den §§ 88 bis 90 SGB III, Maßnahmen nach den §§ 16b und 16e SGB II sowie Förderungen nach dem "ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt".

(Stand 05/2019)

Bestandsrelevanz

Die Gültigkeit einer Bedarfsgemeinschaft (BG) ist im Zusammenhang mit der Ermittlung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen nach § 48a SGB II wie folgt definiert:

- Die BG hat einen gültigen Bewilligungszeitraum.
- In der BG lebt mindestens eine gültige Person, die zudem einen grundsätzlichen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II aufweist.
- Die BG hat im Kalendermonat des Stichtags einen Leistungsanspruch realisiert.

Gültige BG sind bestandsrelevant. Einer BG können eine oder mehrere Personen angehören. Es kann dabei grundsätzlich keine Person als statistikrelevant identifiziert werden, die keiner BG zugeordnet ist. Grundsätzlich hängt die Gültigkeit der einzelnen Person dabei von folgenden Faktoren ab.

- Die Person lebt in einer gültigen BG.
- Die Gültigkeitszeiträume der Person schließen den relevanten statistischen Stichtag ein.

Zu einer BG können folgende Personengruppen gehören:

- Regelleistungsberechtigte (RLB): Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung mit folgenden Leistungsarten: Regelbedarf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (§§ 20, 23 SGB II), Mehrbedarfe (§ 21 SGB II) und Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB II). RLB werden nach ihrer Erwerbsfähigkeit unterschieden in erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF).
- Sonstige Leistungsberechtigte (SLB): Personen ohne Anspruch auf Gesamtregelleistung, die jedoch ausschließlich eine der folgenden Leistungen erhalten: abweichend zu erbringende Leistungen wie z. B. Erstausrüstung der Wohnung (§ 24 Abs. 3 SGB II), Zuschüsse zur Sozialversicherung zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit (§ 26 SGB II), Leistungen für Auszubildende (§ 27 SGB II) oder Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II).

- Vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS): Personen, die dem Grunde nach vom Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, wie etwa Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Studierende mit Anspruch auf BAföG oder Beziehende von Altersrente.
- Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL): Minderjährige unverheiratete Kinder, die in der elterlichen BG leben und ihren individuellen Bedarf durch eigenes Einkommen decken können. KOL sind zwar individuell nicht hilfebedürftig und im rechtlichen Sinn kein Mitglied der elterlichen BG, werden aber aufgrund sozialstatistischer Erwägungen als Mitglied der statistischen BG gezählt.

Im Kontext der Kennzahlen nach § 48a SGB II werden die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) als relevante Grundgröße betrachtet.

(Stand 05/2019)

[Zum Seitenanfang](#)

C

[Zum Seitenanfang](#)

D

[Zum Seitenanfang](#)

E

Einkommen

Die Gewährung der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist abhängig von der Bedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft (BG). Grundsätzlich müssen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme bestimmter privilegierter Einnahmen (z. B. Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz) bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt werden. Die Summe der in die Prüfung einfließenden Einkommen wird als zu berücksichtigendes Einkommen bezeichnet. Bei der Bedürftigkeitsprüfung bleiben bestimmte Einkommensteile unberücksichtigt, zudem werden bei bestimmten Einkommensarten Freibeträge gewährt. Das um diese Absetzungs- bzw. Freibeträge verminderte Einkommen wird als anrechenbares Einkommen bezeichnet. Die Summe aller anrechenbaren Einkommen der Personen in einer BG ergibt zusammen das anrechenbare Einkommen der BG. Dieses wiederum verteilt sich auf die Mitglieder der BG entsprechend der Bedarfsanteilmethode (= angerechnetes Einkommen einer Person).

Das angerechnete Einkommen einer Person, das die Bedarfe für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die Leistungsberechtigten entsprechend mindert, berechnet sich demnach in mehreren Stufen:

1. **Summe aller Einkommen** einer Person
abzüglich privilegiertem Einkommen
2. **Zu berücksichtigendes Einkommen** einer Person (= Bruttoeinkommen)
abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen bzw. Betriebsausgaben bei Selbständigen
3. **Verfügbares Einkommen** einer Person (= Nettoeinkommen)
abzüglich gesetzlicher Freibeträge
4. **Anrechenbares Einkommen** einer Person
Summe aller anrechenbaren Einkommen der Mitglieder einer BG
5. **Anrechenbares Einkommen** der BG
Verteilung auf die Mitglieder der BG nach der Bedarfsanteilmethode
6. **Angerechnetes Einkommen** einer Person

(Stand 05/2019)

Ergänzungsgröße

Kennzahlen und Ergänzungsgrößen sind relative Maßzahlen, die als Quotient aus einem Zähler und einem Nenner gebildet werden. Eine Kennzahl dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Jobcenter. Ergänzungsgrößen dienen der ergänzenden Information und der Interpretation der Kennzahlenergebnisse. Ergänzungsgrößen können zudem Erklärungen für konkrete Kennzahlenergebnisse bieten.

(Stand 09/2010)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als ELB ausgewiesen, wenn sie Arbeitslosengeld II beziehen.

(Stand 05/2016)

[Zum Seitenanfang](#)

F

[Zum Seitenanfang](#)

G

Geringfügige Beschäftigung

Es werden nach § 8 (1) SGB IV zwei Arten von geringfügigen Beschäftigungen im Bereich der Beschäftigungsstatistik unterschieden:

- **geringfügig entlohnte Beschäftigung**

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 (1) Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat 450 € (400 € bis zum 31.12.2012) nicht überschreitet.

- **kurzfristige Beschäftigung**

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach § 8 (1) Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage (bis zum 31.12.2014 nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage) nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 € (400 € bis zum 31.12.2012) im Monat übersteigt.

(Stand 01/2021)

Gesamtregelleistung (GRL)

Die Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) umfasst den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts, Leistungen für Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft, sowie bis zum 31.12.2010 den befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gemäß § 24 SGB II (alte Fassung). Die Gesamtregelleistung setzt sich aus Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) zusammen.

(Stand 05/2016)

[Zum Seitenanfang](#)

H

[Zum Seitenanfang](#)

I

Integration

Als Integration im Sinne der Kennzahlen nach § 48a SGB II wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit gezählt, auch wenn diese durch Beschäftigung begleitende Leistungen wie z. B. Eingliederungszuschuss oder Einstiegsgeld gefördert wird. Eintritte in eine vollqualifizierende berufliche Ausbildung, insbesondere duale Berufsausbildung oder schulische Berufsausbildung mit anerkanntem Berufsabschluss, werden ebenfalls als Integration erfasst. Nicht berücksichtigt werden Eintritte in Freiwilligendienste und öffentlich geförderte Beschäftigungen.

(Stand 01/2021)

[Zum Seitenanfang](#)

J

Jobcenter

Die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II und die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II führen die Bezeichnung Jobcenter.

(Stand 01/2011)

[Zum Seitenanfang](#)

K

Kennzahl

Kennzahlen und Ergänzungsgrößen sind relative Maßzahlen, die als Quotient aus einem Zähler und einem Nenner gebildet werden. Eine Kennzahl dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Jobcenter. Ergänzungsgrößen dienen der ergänzenden Information und der Interpretation der Kennzahlenergebnisse.

(Stand 09/2010)

Kontinuierliche Beschäftigungen nach Integration

Eine kontinuierliche Beschäftigung nach Integration liegt vor, wenn eine Person eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt und an jedem der sechs auf den Integrationsmonat folgenden Monatsstichtage sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Das ursprüngliche Beschäftigungsverhältnis muss nicht mit den später beobachteten identisch sein. Auf Grund der Datenverfügbarkeit werden hierbei nur Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse betrachtet.

(Stand 05/2019)

[Zum Seitenanfang](#)

L

Langzeitleistungsbeziehende (LZB)

Langzeitleistungsbeziehende (LZB) sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate ELB waren (§ 6 Abs. 1 RVO zu § 48a SGB II).

Als LZB gelten Personen dann, wenn sie am statistischen Stichtag als ELB im SGB-II-Bestand sind und zum Stichtag eine Verweildauer als ELB von mindestens 21 Monaten in den vergangenen 24 Monaten aufweisen. Hierzu werden vom Stichtag aus die vergangenen 24 Monate betrachtet, welche mit 730 Tagen definiert werden, da die Berechnung der Dauer tagesgenau erfolgt. Innerhalb dieses Betrachtungszeitraums werden alle bestandsrelevanten Zeiträume von Personen als ELB datenquellen-, bedarfsgemeinschafts- und jobcenterübergreifend aufsummiert. Sich überschneidende Zeiträume werden einfach berücksichtigt, Unterbrechungs- und Ausschlussgrundzeiten nicht mitgezählt. Es handelt sich somit um die bedarfsgemeinschafts- und jobcenterübergreifende bisherige Netto-Gesamtdauer als ELB in den letzten 24 Monaten zum betrachteten Stichtag.

Eine Person wird dann als LZB gezählt, wenn sie von den als Betrachtungszeitraum festgelegten 730 Tagen (per Definition $2 * 365$ Tage) mindestens 638 Tage (per Definition $730 \text{ Tage} / 24 \text{ Monate} * 21 \text{ Monate}$) bestandsrelevant als ELB war, wobei der Stichtag mitgerechnet wird.

(Stand 01/2021)

Langzeitleistungsbezug

Langzeitleistungsbezug liegt vor, wenn eine Person in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate Leistungen als erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r bezogen hat. Näheres siehe Langzeitleistungsbeziehende.

(Stand 05/2019)

Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)

Die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt, die für die Kennzahl "Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)" ermittelt wird, setzt sich aus den folgenden vom Bund finanzierten Leistungsarten zusammen:

- Arbeitslosengeld-II-Regelbedarf (§ 20 SGB II)
- Sozialgeld-Regelbedarf und Mehrbedarfe (§ 23 SGB II)
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- Einmalleistungen (§ 24 Abs. 1 SGB II)

Sozialversicherungsbeiträge und Zuschüsse zu Sozialversicherungsbeiträgen (§ 26 SGB II) sind demnach nicht Bestandteil der Kennzahl, obwohl diese SGB-II-Leistungen ebenfalls durch den Bund finanziert werden. Unberücksichtigt bleiben definitionsgemäß u. a.:

- Krankenversicherung – Beiträge Pflichtversicherung
- Krankenversicherung – Beiträge Zuschuss
- Pflegeversicherung – Beiträge Pflichtversicherung
- Pflegeversicherung – Beiträge Zuschuss
- Zusatzbeitrag Krankenversicherung.

(Stand 05/2019)

Leistungen für Unterkunft und Heizung

Die Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung, die der Ergänzungsgröße "Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung" zugrunde liegt, setzt sich aus den folgenden kommunal finanzierten Leistungen nach § 22 SGB II zusammen:

- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II)
- Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbstgenutztem Wohneigentum (§ 22 Abs. 2 SGB II)
- Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten sowie Mietkaution (§ 22 Abs. 6 SGB II)
- Mietschulden (§ 22 Abs. 8 SGB II)

(Stand 05/2019)

[Zum Seitenanfang](#)

M

Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung

Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung sind in der RVO zur § 48a SGB II definiert als alle Maßnahmen nach den §§ 16, 16d, 16e in der bis 31.12.2018 gültigen Fassung, den §§ 16f und 16i SGB II, sowie nach dem Bundesprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt". Förderungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB III und Beschäftigung begleitende Leistungen gelten nicht als Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung.

(Stand 01/2021)

[Zum Seitenanfang](#)

N

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)

Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG), die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren), oder die aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit bzw. evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können Sozialgeld erhalten. Sie werden als nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige (NEF) bezeichnet.

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als NEF ausgewiesen, wenn sie Sozialgeld beziehen. In Abgrenzung zu den NEF nach SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen außerhalb des SGB II Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.

(Stand 01/2021)

[Zum Seitenanfang](#)

O

Öffentlich geförderte Beschäftigung

Öffentlich geförderte Beschäftigungen im Sinne der Kennzahlen nach § 48a SGB II sind Maßnahmen nach den §§ 16d "Arbeitsgelegenheiten" oder 16i SGB II "Teilhabe am Arbeitsmarkt". Darüber hinaus werden noch Altfälle für Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante, für den Beschäftigungszuschuss, für die Förderung von Arbeitsverhältnissen und nach dem Modellprojekt "Bürgerarbeit" sowie nach dem Bundesprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt" gezählt.

(Stand 05/2019)

[Zum Seitenanfang](#)

P

[Zum Seitenanfang](#)

Q

[Zum Seitenanfang](#)

R

Regelbedarf

Der Regelbedarf deckt laut dem SGB II die Bedürfnisse ab, die ein Mensch im täglichen Leben hat. Dazu gehören insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und Haushaltsenergie ohne die auf die Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie in vertretbarem Maße eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte wird als Regelbedarf Arbeitslosengeld II bezeichnet, der für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte als Regelbedarf Sozialgeld.

(Stand 05/2016)

[Zum Seitenanfang](#)

S

Selbständige Erwerbstätigkeit

Als selbständige Erwerbstätigkeit gelten Phasen der Selbständigkeit entsprechend der Definition des § 7 Abs. 1 SGB IV, also nichtabhängige Tätigkeit. Ebenso werden Phasen, in denen mithelfende Familienangehörige ohne Lohn, Gehalt oder Sozialversicherungspflicht mitarbeiten, als selbständige Erwerbstätigkeit gezählt. Die wöchentliche Arbeitszeit ist für die Zählung unerheblich.

(Stand 01/2021)

Sozialgeld

Sozialgeld ist eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Sie ist Bestandteil der Gesamtregelleistung.

(Stand 05/2016)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen insbesondere

- Auszubildende,
- Altersteilzeitbeschäftigte,
- Praktikanten/innen,
- Werkstudierende,
- Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden,
- behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen,
- Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen sowie
- Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gezählt werden geringfügig Beschäftigte, da für diese nur pauschale Sozialversicherungsabgaben zu leisten sind. Nicht einbezogen sind zudem Beamte/innen, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten/innen, sowie Wehr- und Zivildienstleistende.

(Stand 05/2019)

Stichtag

Der Stichtag bezeichnet ein Datum, auf das sich ein bestimmter Sachverhalt bezieht. In der Statistik wird der Bestand von Merkmalsträgern, beispielsweise Arbeitslose, zum Stichtag abgebildet. Die Termine liegen typischerweise etwa in der Mitte eines Kalendermonats.

Eine Übersicht der Stichtage und der Veröffentlichungstermine der Statistik der Bundesagentur für Arbeit findet sich unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Service/Veroeffentlichungskalender/Veroeffentlichungskalender-Nav.html>.

(Stand 05/2016)

[Zum Seitenanfang](#)

T

[Zum Seitenanfang](#)

U

[Zum Seitenanfang](#)

V

Vollqualifizierende berufliche Ausbildung

Als vollqualifizierende Ausbildungen gelten Ausbildungen in einem Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HWO) sowie Berufsausbildungen, die mit einem Abschluss in einem Beruf außerhalb des BBiG bzw. der HWO enden. Ausgenommen davon sind lediglich Ausbildungen für Sonderfachkräfte und sonstige Ausbildungen. Bei diesen sind die Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsinhalte, Ausbildungsdauern und Abschlussprüfungen nicht einheitlich geregelt. Sie beruhen überwiegend auf Regelungen und Empfehlungen von Berufsverbänden, Industrie- und Handelskammern usw.

Als vollqualifizierende berufliche Ausbildungen im Sinne der Kennzahlen nach § 48a SGB II gelten

- Duale Ausbildungen
- Berufsfachschulausbildungen (rechtlich geregelt)
- Reha-Ausbildungen
- Meister/in (Ausbildungen)
- Techniker/in (Ausbildungen)
- Kaufmännische Weiterbildungen
- Gestalter/in (Ausbildungen)
- Wirtschaftler/in (Ausbildungen)
- Fachpfleger/in (Ausbildungen)
- Fachagrarwirt/in (Ausbildungen)
- Duale Studiengänge
- Beamtenausbildungen

Auch geförderte Ausbildungen, die einen vollqualifizierenden Ausbildungsberuf zum Ziel haben, gelten als vollqualifizierende Ausbildungen. Beispiele für solche Ausbildungen sind Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen nach § 76 SGB III (BaE) oder Maßnahmen gem. § 81 ff. SGB III (FbW) mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

(Stand 01/2021)

[Zum Seitenanfang](#)

W

Wartezeit

Liegen in einer Statistik die Daten am aktuellen Rand (der Monat mit den aktuellsten Daten) nicht vollständig vor, so wird dort die Datenbasis von statistischen Auswertungen monatlich zum Stichtag nach einer festgelegten Wartezeit gebildet. Nach dieser Zeit kann davon ausgegangen werden, dass eine vollständige Erfassung aller Fälle vorliegt. In der Grundsicherungssicherungsstatistik SGB II wird üblicherweise eine Wartezeit von drei Monaten verwendet. Werden Vorgänge nach der entsprechenden Wartezeit erfasst, so werden diese nicht mehr berücksichtigt.

(Stand 05/2016)

Wohnortprinzip

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte werden dem Träger zugerechnet, der für die gemeldete Adresse zuständig ist, unabhängig von dem Träger, der den Datensatz liefert.

(Stand 05/2011)

[Zum Seitenanfang](#)

X

XSozial-BA-SGB II

Datenstandard, nach dem die zugelassenen kommunalen Träger ihre Lieferpflicht der Statistikdaten nach § 51b SGB II erfüllen.

(Stand 05/2016)

[Zum Seitenanfang](#)

Y

[Zum Seitenanfang](#)

Z

Zugang Langzeitleistungsbezug

Zugänge in den Langzeitleistungsbezug sind alle Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) im Bestand des aktuellen Monats, die zum Stichtag des Vormonats keine LZB waren. Es führen zwei Konstellationen zu einem Zugang in den Langzeitleistungsbezug:

Zugänge in den Langzeitleistungsbezug sind alle LZB zum statistischen Stichtag des aktuellen Monats, die zum Stichtag des Vormonats

1. nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) waren oder
2. innerhalb der vergangenen 730 Tagen weniger als 638 Tage ELB waren.

Auf diese Weise werden alle Zugänge in den Bestand der LZB zwischen zwei Stichtagen ermittelt. Zugänge LZB umfassen (a) Übergänge von Bestandspersonen in den Langzeitleistungsbezug, (b) erneute Zugänge in Hilfebedürftigkeit und gleichzeitigen Langzeitleistungsbezug sowie (c) Übergänge in Erwerbsfähigkeit und gleichzeitigen Langzeitleistungsbezug. Durch den Vergleich der Bestände von zwei aufeinanderfolgenden Monaten im Hinblick auf die Bestandsrelevanz, die Erwerbsfähigkeit und den Langzeitleistungsbezug kann jede Person nur einmal pro Monat in den Langzeitleistungsbezug zugehen. Während nach dem statistischen Bewegungskonzept jeder Statuswechsel einer Person zwischen zwei Stichtagen von "nicht im Bestand" zu "im Bestand" – ggf. auch mehrfach – als Zugang gezählt wird, werden beim Bewegungskonzept für LZB lediglich Zugänge durch die Veränderung bestimmter Merkmale und den Vergleich von zwei Beständen ermittelt. Da die Dauer jobcenterübergreifend ermittelt wird, wird ein Jobcenterwechsel zwischen zwei Stichtagen nicht als Abgang beim ehemaligen und Zugang beim neuen Jobcenter gezählt, da hier effektiv kein Langzeitbezug beendet bzw. begonnen wurde.

(Stand 01/2021)

Zugang erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Ein Zugang eines/r erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) liegt grundsätzlich vor, wenn eine Person im Berichtsmonat in den Bestand der Personengruppe der ELB des Jobcenters wechselt. Der Status der Person ändert sich von "kein ELB" auf "ELB". Wechseln ELB das Jobcenter, wird unabhängig von einem Vor- bzw. Anschlussbezug von Leistungen nach dem SGB II jede Bewegung gezählt. Die Hilfebedürftigkeit ist auf Bundesebene zwar ggf. konstant, aber im Einflussbereich des jeweiligen Jobcenters findet eine Veränderung statt, weshalb diese Bewegung berücksichtigt wird.

Bleiben ELB beim selben Jobcenter, werden ununterbrochene Anschlussbewilligungen von Ansprüchen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG) nicht als Zugang gewertet. Ebenso führen kurzzeitige Unterbrechungen der Zeiten als ELB von bis zu sieben Tagen zu keinem Zugang, denn hierbei kann davon ausgegangen werden, dass es sich um prozessgesteuerte Bewegungen – aufgrund z. B. einer verspäteten Antragstellung bei Weiterbewilligungen – handelt. Wechseln ELB die BG, verbleiben aber bei demselben Jobcenter, so zählt dies erst nach einer Unterbrechung von mehr als sieben Tagen als Zugang.

(Stand 05/2019)

[Zum Seitenanfang](#)

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen, unterteilt nach folgenden Themenbereichen, zur Verfügung:

[Arbeitsmarkt und Grundsicherung im Überblick](#)
[Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)
[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Daten zu den Eingliederungsbilanzen](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitreihen](#)
[Amtliche Nachrichten der BA](#)
[Kreisdaten](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.